

**1. Änderungssatzung
zur Tourismusbeitragssatzung (TBS)
in der Ortsgemeinde Mayschoß vom 07.05.2019**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), hat der Rat der Ortsgemeinde Mayschoß in seiner Sitzung am 07.05.2019 folgende Änderungssatzung zur Tourismusbeitragssatzung beschlossen:

Die Anlage zu § 3 Absatz 3 und Absatz 4 TBS (Betriebsartentabelle) vom 11.09.2017 wird durch die Neufassung der Betriebsartentabelle vom 07.05.2019 ersetzt und der Satzung als Anlage beigefügt.

§ 6 Absatz 3 TBS wird wie folgt geändert:

**§ 6
Festsetzung und Fälligkeit**

- (3) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 2,50 €, so wird vorläufig von einer Beitragsfestsetzung abgesehen. Der Beitrag wird im Rahmen der gesetzlichen Festsetzungsverjährung in den Folgejahren festgesetzt, sobald sich insgesamt für mehrere Erhebungsjahre eine Beitragsschuld von mindestens 2,50 € ergibt.

Mayschoß, den 07.05.2019




Kunz, Ortsbürgermeister